

DEUTSCHER  
BAUERNVERBAND

GENERALSEKRETÄR

Deutscher Bauernverband e.V. • Claire-Waldoff-Straße 7 • 10117 Berlin

Vorsitzende des Finanzausschusses des  
Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Birgit Reinemund, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Nur per Mail  
finanzausschuss@bundestag.de

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft  
Claire-Waldoff-Straße 7

10117 Berlin

Telefon (030) 31 904 - 0

Durchwahl (030) 31 904 - 275

Telefax (030) 31 904 - 196

h.born@bauernverband.net

Berlin, 05. September 2011

GS – 657/2011

**Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften  
(Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Bundesrat hat in seiner 884. Sitzung am 17.06.2011 zu dem o. g. Gesetz Stellung genommen. So fordert der Bundesrat in seiner Stellungnahme (BR-Drucksache 253/11) in Nr. 21 a die Anlage 1 zum Bewertungsgesetz zu ändern, weil bisher die Anpassung des dortigen Umrechnungsschlüssels für Tierbestände in Vieheinheiten an die geänderten Produktionsverfahren bislang im Verwaltungswege erfolgte.

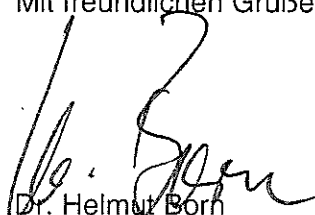
1. Der Deutsche Bauernverband (DBV) begrüßt die Forderung und bittet, den Vieheinheitenschlüssel für Mastenten in solche für Vormast und Endmast aufzuteilen. Der Umrechnungsschlüssel für Geflügel sieht für Mastenten 0,0033 VE vor. Sachgerecht ist es, diesen Vieheinheitenschlüssel in Höhe von einem Drittel auf die Vormast (0,0011 VE) und zwei Drittel auf die Endmast (= 0,0022 VE) aufzuteilen.

Es ist betriebswirtschaftlich sinnvoll, die Entenmast in eine Vormast und eine Endmast aufzuteilen. Vormast und Endmast werden regelmäßig von unterschiedlichen Betrieben durchgeführt. Während der Vormast werden die kleinen Enten rund 21 Tage mit einem Futterverbrauch von 1,7 kg gehalten. Bei einem Verkaufsgewicht von 1,2 kg werden sie dann in die Endmast überführt. Dort werden die Enten zwischen 21 und 25 Tagen mit ei-

nem Futterverbrauch von 5,5 kg gemästet. Zum Verkauf gelangen die gemästeten Enten mit einem Gewicht von 3 kg.

2. Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wurde die Grenze für die Ist-Besteuerung bundeseinheitlich auf 500.000,00 € angehoben. Allerdings ist diese Anhebung bis Ende 2011 befristet. Die Ist-Besteuerung hat zunehmend auch Bedeutung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, da durch die enge Auslegung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass zahlreiche Umsätze aus der Pauschalregelung im Sinne von § 24 UStG herausgefallen sind. Der DBV schließt sich der Forderung des Bundesrates an (Nr. 24 b der BR-Drucksache 253/11). Die derzeit geltende Grenze von 500.000,00 € sollte ins Dauerrecht überführt werden; auf eine weitere Befristung sollte verzichtet werden. Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag würden kleinere und mittlere landwirtschaftliche Betriebe zusätzliche Liquidität erhalten.
  
3. Gemeinschaftliche Tierhaltung auch für Nebenerwerbslandwirte (§ 51 BewG)  
Tierhaltungskooperationen im Sinne von § 51 a BewG fördern die bäuerliche Veredlungswirtschaft, indem Zusammenschlüsse von Landwirten zur gemeinschaftlichen Tierhaltung steuerlich wie landwirtschaftliche Betriebe behandelt werden. Die 1971 eingeführte Vorschrift hat sich grundsätzlich bewährt. § 51 a Abs. 1, Satz 1, Nr. 1b BewG schränkt jedoch die Möglichkeit zur Beteiligung an einer Tierhaltungskooperation auf Haupterwerbslandwirte ein. Wegen des anhaltenden Strukturwandels nimmt die Anzahl der hauptberuflichen Landwirte ab. Der DBV fordert, auf das Erfordernis der "Hauptberuflichkeit" zu verzichten und in § 51 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b BewG das Wort "hauptberuflich" zu streichen. Vereinfachung entstünde dadurch, dass Tierhaltungskooperationen bestehen bleiben können, wenn beteiligte Landwirte vom Haupt- in den Nebenerwerb wechseln, z. B. durch Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit oder durch Erschließen neuer Betriebszweige, die steuerlich als Gewerbebetrieb eingestuft sind (z. B. Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Biogasanlagen). Zudem würden Nebenerwerbslandwirte - wie in anderen Gesetzen üblich - Haupterwerbslandwirten gleichgestellt. Dadurch würde auch der besonderen Bedeutung der Nebenerwerbslandwirtschaft Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Born